

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik I

Universität Paderborn Paderborn, 1980

urn:nbn:de:hbz:466:1-28902

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Promotionsordnung des

Fachbereichs Maschinentechnik I

Jahrgang 1980

31.3.1980

Nr.1



Promotionsordnung

des Fachbereichs Maschinentechnik I der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

§ 1 Promotionsrecht

- Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.
 - Der Fachbereich Maschinentechnik I der GH Paderborn verleiht aufgrund einer anerkannten und selbständigen wissenschaftlichen Leistung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (abgekürzt: "Dr.-Ing.").
- (2) Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch "Ehren halber" (Abgekürzt: "Dr.-Ing. E. h.") verleihen.

§ 2 Promotionsausschuß

- Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören 3 Hochschullehrer, 1 promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und 1 Student an. Zwei Hochschullehrer müssen ordentliche Professoren oder wissenschaftliche Räte und Professoren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Qualifikation nach Satz 2 haben.
- (3) Die Amtszeit der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Fachbereichsrat ein neues Mitglied.
- (4) Der Promotionsausschuß wählt einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden und einen weiteren Hochschullehrer zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder müssen Hochschullehrer sein.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

a) Er nimmt Anträge auf Zulassung zur Promotion entgegen (§ 8 Abs. 1).

- (b) Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen fest (§ 6 Abs. 1 und 2).
- (c) Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 9 Abs. 1).
- (d) Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Promotionskommission, d. h. den Vorsitzenden, der nicht Gutachter sein darf, mindestens zwei Gutachter (Referent und Korreferent) und ein weiteres Mitglied (§ 4 Abs. 1 und 2).
- (e) Er überwacht den Ablauf der Promotionsverfahren (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
- (f) Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 18 Abs. 2) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 18 Abs. 4).
- (g) Er entscheidet über die Bestellung eines dritten Gutachters (§ 10 Abs.3)
- (h) Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 16 Abs. 3).
- (i) Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt eine Promotionskommisssion für jedes einzelne Promotionsverfahren (§ 3 Buchstabe d).
- (2) Die Promotionskommission besteht aus 4 Mitgliedern; ihr kann außer Hochschullehrern mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission ist der Nachweis der Promotion und zusätzlicher wissenschaftlicher
 Veröffentlichungen erforderlich. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Arbeit sein. Der Vorsitzende sowie mindestens
 einer der beiden in der Promotionskommission vertretenen Gutachter müssen
 ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor im Fachbereich
 Maschinentechnik I sein.

§ 5 Aufgaben der Promotionskommission

Die Pramotionskammission hat folgende Aufgaben:

a) Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 3 Satz 1) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 13 Abs. 2 Satz 1).





- (b) Sie beurteilt die Dissertation (§ 10 Abs. 2) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1 und 3) und legt die Gesamtnote fest (§ 15).
- (c) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission und dem Kandidaten die Termine für die mündliche Prüfung fest (§ 13 Abs. 1 Satz 1).
- (d) Der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet mit dem 1. Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 16 Abs. 2) und kontrolliert die Berücksichtigung der Änderungswünsche der Gutachter.

§ 6 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung zugelassen, wer einen qualifizierten
- a) ein achtsemestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in der Fachrichtung Maschinenbau hat;
- b) ein achtsemestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in einem anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fach hat, das der Fachrichtung Maschinenbau verwandt ist.
- c) an deren Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule als einen gemäß
 1 a) bzw. 1 b) besitzt, muß ein Aufbaustudium absolvieren, das mit einer
 Prüfung in den im Hauptstudium II geforderten Prüfungsfächern abschließt.
 Prüfungsleistungen in dem bisherigen Studiengang werden angerechnet, sofern
 sie den in der Fachrichtung Maschinenbau im Hauptstudium II vorgeschriebenen
 Prüfungen entsprechen.
- (2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligte Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Wird die Dissertation im Fachbereich Maschinentechnik I ausgeführt, so wird eine fachlich vertiefende wissenschaftliche Ausbildung vorausgesetzt. Sie





schließt die aktive Mitarbeit an den in dem betreffenden Fachgebiet abgehaltenen Seminaren und dem internen Fachbereichskolloquium ein.

(4) Liegt die Absicht vor, eine Dissertation ganz oder teilweise außerhalb des Fachbereiches Maschinentechnik I durchzuführen, so soll in der Regel das Arbeitsgebiet und die Durchführung vorher mit einem der in § 2 Punkt 2 näher bezeichneten Hochschullehrer vereinbart werden. Diesem ist auf Wunsch in die Durchführung der Arbeit Einblick zu geben. Außerhalb des Fachbereichs bereits durchgeführte Arbeiten sollten mit einem fachlich zuständigen Hochschullehrer § 2 (2) besprochen werden, bevor sie als Dissertation vorgelegt werden. In diesen Fällen kann der Promotionsausschuß von den Voraussetzungen nach § 6 (3) absehen.

§ 7 Pramotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur ingenieurwissenschaftlichen Forschung darstellen. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse erweisen. Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.
- (3) Die Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuß steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen, die Vorveröffentlichung der ganzen Arbeit ist nicht zulässig.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Referat über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch. Letzteres erstreckt sich auf die Dissertation sowie Probleme des Fachs, aus dessen Themenbereich die Dissertation stammt und daran angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

§ 8 Promotionsantrag

(1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren.

- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlangen beizufügen:
 - a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist;
 - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
 - c) der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a, b, und c);
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck sowie 5 Exemplare einer Kurzfassung der Dissertation im Umfang von in der Regel
 3 bis 5, maximal jedoch 10 Seiten;
 - f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
 - g) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 - h) ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz;
 - i) ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Hochschulöffentlichkeit des Prüfungsgespräches ablehnt (§ 13 Abs. 3).

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 sowie die vollständigen Unterlangen nach § 8 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden,

solange noch kein Gutachten über die Arbeit vorliegt. Nach Vorliegen eines Gutachtens kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 10 Annahme der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß diese Frist auf höchstens 6 Monate verlängern.
- (2) Jeder Gutachter bewertet die Arbeit mit einer Note. Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichung sehr gut gut genügend nicht genügend

- (3) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter. Spricht ein Gutachter für, der andere gegen die Annahme der Dissertation, muß ein weiterer Gutachter, der ordentlicher Professor oder Wiss. Rat und Professor sein muß, im Benehmen mit dem Bewerber durch den Promotionsausschuß bestellt werden.
- (4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Bewerber und der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.
- (5) Hat die Promotionskommission die Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren im Fachbereich Maschinentechnik I der Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Dissertation muß zu diesem Zweck ganz oder in wesentlichen Teilen neu gefaßt werden.

§ 11 Auslage der Dissertation

(1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten 20 Tage im Dekanat des Fachbereiches Maschinentechnik aus. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.

- (2) Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche und für die Mitglieder des Promotionsausschusses. Der Inhalt der Gutachten ist vertraulich. Nach der Prüfung wird dem Bewerber auf Verlangen Einsicht in die Gutachten gewährt. Die Dissertation kann von allen Angehörigen des Fachbereiches eingesehen werden.
- (3) Die Einsichtsberechtigten nach Abs. 2 Satz 2 haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist beträgt eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation muß spätestens acht Wochen nach Beginn der Auslagefrist im Dekanat getroffen werden.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter, ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahme nach § 11 Abs. 3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Note "Mit Auszeichnung bestanden" sind mindestens drei Stimmen erforderlich. Die Note "nicht genügend" ist gleichbedeutend mit der Ablehnung der Arbeit.
- (3) Die Bewertung der Dissertation regelt sich nach § 10 Abs. 2. § 10 Abs. 4 und 5 behalten Gültigkeit.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission und dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Termin für die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung umfaßt gemäß § 7 Abs. 5 das Referat von 30 Minuten sowie das Prüfungsgespräch, das in der Regel 60 Minuten dauert. Das Referat

ist hochschulöffentlich. Das Prüfungsgespräch ist hochschulöffentlich, sofern der Bewerber nicht widersprochen hat (§ 8 Abs. 2 Buchstabe j).

(4) Die abschließende Beratung der Promotionskommission ist nicht hochschulöffentlich.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung regelt sich nach § 10 Abs. 2.
- (2) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist das Promotionsverfahren gescheitert. Der Bewerber kann danach keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach im Fachbereich Maschinentechnik I der Gesamthochschule Paderborn stellen.
- (3) Von einem ohne Erfolg abgeschlossenen Promotionsverfahren ist durch den Rektor der Gesamthochschule Paderborn sämtlichen deutschen Hochschulen mit näheren Erläuterungen vertraulich Mitteilung zu machen.

§ 15 Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 10 Abs. 2 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2: 1 für die Gesamtnote.

Der Vorsitzende der Pramotionskammission teilt dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Pramotion mit.

§ 16 Pflichtexemplare

(1) Der Bewerber hat als Teil seiner Promotionsleistung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Forderung ist erfüllt, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefert:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift
 zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren
 Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall
 überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht,
 weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner
 Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare vom Original ab, so bedarf sie der Genehmigung. Derartige Abweichungen dürfen die Substanz der Arbeit nicht berühren. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit dem 1. Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung abzugeben. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist einmal um ein Jahr verlängern. Der Antrag ist vom Doktoranden spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Versäumt der Doktorand die Ablieferungsfrist, so erlöschen die durch das Verfahren erworbenen Anrechte.

§ 17 Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Sind die Pflichtexemplare in der vom Vorsitzenden der Promotionskommission und den Gutachtern genehmigten Fassung abgeliefert, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde aus.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 18 Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zur § 8
 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob
 das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber
 muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Bewerber sowie die Gutachter und den Fachbereichsrat.
- (3) Wird festgestellt, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis seiner Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 19 Verleihung des Doktorgrades Ehren halber

- (1) Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "Ehren halber" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinentechnik I gestellt werden. Stimmen zwei Drittel der Mitglieder des Fachbereichsrates, darunter die Mehrheit der Hochschullehrer dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Gründungssenat vorgelegt. Der Gründungssenat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.
- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen des Promovierten genannt werden.





§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung des Doktorgrades.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 19. Januar 1979